

# **S A T Z U N G**

## des TSC Leimen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Leimen" e.V. in der Kurzform TSC Leimen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verwendungszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege des Tauchsports nach den Grundsätzen des Amateursportes.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind ordentliche oder Ehrenmitglieder, ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden (Personenvereinigung).
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Tauchsports, oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Sie haben das Recht wie ordentliche Mitglieder, Vereinsbeiträge haben sie nicht zu bezahlen.
4. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages über welchen der Vorstand entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.
2. Der Antrag muss vom Antragsteller bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mit dem Eintritt wird die Vereinssatzung verbindlich anerkannt.
3. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.
4. Der TSC behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen einen Aufnahmeantrag abzulehnen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft im TSC beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Den Ausschluss kann der Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen.
4. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen. Voraussetzungen für einen Ausschluss sind, dass ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung begangen, das Ansehen oder die Interessen des Vereines geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten grob verletzt hat, insbesondere wenn der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderhalbjahr offensteht.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet,
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein.
7. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied jedoch haftbar.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB) vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 5.000,- ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Erstellen eines Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Zuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Sinne von §10.

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus.
3. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern ist zulässig. Ausgenommen davon sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
4. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen.
4. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit § 15 nichts anderes aussagt, beschlussfähig.
5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

### **§ 14 Haftungsausschluss**

1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie die Benutzung von Vereinsbesitz erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.
2. Für Schäden, welche ein Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nicht.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallbeseitigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die 3/4 müssen mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl erreichen.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögen, fällt einem gemeinnützigem Zweck zu und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§16 Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neuen Zehntel aller Mitglieder erforderlich

Gegründet am: 1991

in: Leimen